

# RS Vwgh 1990/6/19 89/07/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Als eigenmächtig vorgenommene Neuerung gilt eine Vorgangsweise, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedurfte, ohne daß eine solche erwirkt wurde; es kann sich dabei um völlig konsenslose, ebenso aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070126.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)